

Stadt Neubulach



1. Satzung

vom 10. Dezember 2009

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung vom 15. Dezember 2005)

Aufgrund §§ 2, 23, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V. mit § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) – jeweils in der gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 9. Dezember 2009 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 5 „Anteil der Stadt an den beitragsfähigen Erschließungskosten“ erhält folgende Fassung:

Die Stadt trägt 5 % der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neubulach, den 10. Dezember 2009

gez. Beuerle
Bürgermeister